

sollen bey Antrittung ihrer Dienst erslich befeh-
licht werden / auf solche Feld- und Garten, Dieb-
und diejenige / sonst in Feldern Schaden thun / zu
Tag und Nacht gute Aufsicht zu haben / und nie-
mand hierinnen nachzusehen / sondern diejenige /
welche über der That betreten werden / alsobal-

den zu pfänden / und die Pfande zum Wahrzei-
chen in die Gerichte / allda ihnen hingegen zu ih-
rer Pfand-Gebühr geholfen werden solle / nebst
umständlichen Bericht / wie es um den verüb-
ten Diebstahl oder Schaden bewandt / einzulie-
fern. v. Fritsch. Tr. de Jure Universitat. agror.

Das XLVIII. Capitel.

Von dem Futter des Viehs.

Inhalt.

§. 4.

§. 1. Das Vieh wird nicht allein mit Heu / sondern auch mit an-
dern Sachen gefüttert. §. 2. und zwar unter andern auch
mit einem Kraut / welches Herba Medica genennet wird. §. 3.
Von dessen Tugend / Beschaffenheit und Ausfüng gehandelt
wird. §. 4. Was bey der Abmähung dieses Krautes zu be-
obachten / und auf was Weis es dem Vieh zu geben? §. 5.
Endlich werden auch andere Arten der Fütterung angefüh-
ret / 11.

§. 1.

Wir verwahren aber das Heu zu dem Ende
so wohl / damit wirs für das Vieh zum
Futter haben möge: Weil nun nebst dem
Heu / dem Vieh noch anders Futter ge-
reicht wird; Als wollen wir von demsel-
ben in diesem letzten Capitel noch mit weni-
gen etwas melden.

§. 2.

Unter solches Futter zehlen wir billich dasjenige Kraut/
welches zu Latein Medica genennet wird / angesehen es dem
Vieh nicht allein zum Futter / sondern auch zur Arznei dien-
et. Die Franzosen geben demselbigen unterschiedliche
Namen / inmassen sie es nicht allein wegen seines Ruffs/
und daß es für die beste und köstlichste Weyde gehalten
wird / Sainct foin, Heilig Heu; Gesund Heu; Son-
dern auch an etlichen Orten wegen seiner Blumen Soupe-
en vin, oder die Supp im Wein; Anderwärts aber
Foin de Bourgogne, das ist Burgundisch Heu; Und in
der Picardie Foingnasse. Das ist / grossen Klee / nennen/
anertwogen dieses Kraut eine Art vom Klee ist. Deme-
sey nun wie ihm wolle / so ist es doch gewis / daß dieses
Futter ein solches herrliches und fürtreffliches Kraut ist/
daß es wol werth / wann man es in seinem Felde säet und
aufzuehlet.

§. 3.

Man muß aber vor allen Dingen hierzu eine gute/
doch mehr sandicht als leimichte Erd erwählen / die zu-
deme dermassen eingeebnet sey / daß das Wasser darauf
ablauffen könne; Ferner muß eine solche Erde wol von
Bäumen und Sträuchen ausgeäubert werden / darne-
ben auch sich ohne Schatten befinden: damit allenthal-
ben die Sonne / welche diesem Gras wol bekommt / dar-
über scheinen möge; Und endlich muß man sie bey Ein-
gang des Winters mit gutem Dung versehen. Wann
dann dieses geschehen kan man zum Ausfüng / Schneiden/
und ohngefähr im halben Merzen oder etwas später/
nach dem der Winter-Frost nachgelassen / die Saat
verrichten / und zwar nicht allzudünne / damit das Un-
kraut keinen Platz finde; Nachgehends aber die Erde mit
einer Egge überfahren / und dieselbige von allem Unkraut
reinen.

Wann nun dieses Kraut also gewachsen / kan man
sich zum Abmähen rüsten: Worbey aber dieses zu beob-
achten / daß man einen schönen hellen Tag erwähle / und
weil das Kraut dick / und zusamm-gezogen ist / es desto
öfter umkehre / damit es von der Sonn bald dürr ge-
macht werde / mithin über zwey Tag auf seinen Grund
nicht liegen bleibe; Gestalten es sonst das Wieder-An-
treiben der Wurkeln verhindert; Wann aber Ne-
gen-Wetter einfället / muß man es auf seinem Grund nicht
liegen lassen / sondern an einen andern Ort bringen / und
dieselbst abdürren. Inzwischen soll es dem Vieh nicht zu
überflüssig gegeben werden; Dann gleichwie es demsel-
ben / in bescheidner Maß / eine Arznei ist: Also kan es
ihm im Gegentheil / wann man es demselben gar zu über-
flüssig darreicht / wegen seiner grossen Hitze / viel Scha-
den verursachen; weil es das Geblüt dermassen vermeh-
ret / daß / wann es das Vieh gar zu häufig genießet/
selbiges öfters in seinem eignen Blut ersticken muß; wes-
wegen es ihm auch dürr viel gesünder als frisch und grün
ist / angesehen es der übermäßigen Frucht wegen / wel-
che grosse Hitze bey sich hat / öfters davon siech und
franc wird.

§. 5.

Ferner zehlen wir unter das Vieh-Futter / Haber/
Gersten / Wicken und Linsen / welches öfters unterein-
ander angebauet / hernach grün abgemähet / und nach
und nach dem Vieh vorgegeben wird / auch demselben
ein nütliches und köstliches Futter reichet. Weiters ge-
hören hieher die Trebern von denen Bräuhausern / aus ge-
presten Obst / Wein-Trauben / Brandwein brennen;
Item / die Abschnit und Blätter vom Kraut / die Ruben
und andere Dinge mehr / welche das Vieh sehr wohl aus-
mästen: Und dieses Futters bedienet man sich zwar bey
grossen und weitläuffrigen Wirthschafften; In denen
geringen Wirthschafften aber / muß man / in Er-
manglung etwas anders / die gemene Weyde / nebst dem
Heu / Weizen- und Haberstroh / 2c. gebrauchen / und da-
mit das Vieh unterhalten. Zu welchem Ende es an vie-
len Orten Feld-Gärten oder Gras-Böden gibt / darein
man die Ross und anders Vieh lauffen / und darinnen gras-
sen lässet.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Caput ult. §. ult. v. in geringen Wirthschaff-
ten / 2c.

Ine lobwürdige Gewohnheit ist es / die an vielen
Orten heut zu Tag beobachtet wird / und welcher
wir in denen Anmerkungen über das 43. Cap. §.
M m m m 2. gedacht

uv. lib. 1.
noch. re-
3. c. 2.

h von den
ten wird;
Dunst an
s Heu auf
an.
us Batter
bedienen;
r das Heu
der Mitte
auftrichte/
hingegen
sen könne/
epen Him-
es derges
haben / ehe
ind obsehn
östen / und
so wird es
im übrigen
is Güte bes

L.
etter schön

und Grom-
uch der Edle
uschen Für-
me Schrei-
eibt: Dent
aufs beste
Vögt oder
kommen-/
Gräben öf-
die Maul-
erwachs art
es Zeit ein-
der Wiefens
e sonstien auch
genennet wer-
esold. v. Wies
Ord. Sax. Go-
pelt die Feld-
nd niemand
durch Wie-
Veis / unge-
er billich da-
len und Be-
der bey dem
wollen wir/
nd Dörfern
auf bedachte
Schügen ge-
hr. Schützen
Tollen

2. gedacht haben / daß nemlich niemand mehr Viehe auf die Weyd ausschlagen darff / als er von seinem eigenen Heu und Stroh auswintern und ausfüttern kan; Welches nicht allein in der Mark-Brandenburg und im Herzogthum Mecklenburg / davon zu sehen Schlepiz ad confuetud. Brandenburg. p. 4. cap. 20. n. 5. sondern auch in Sachsen und Bayern / wie auch in der Pfalz am Rhein also Her-

kommens ist / v. Bayrisch. Policey-Ordnung Lib. 3. tit. 14. art. 2. add. Frid. Müller. in pract. civil. rer. forens. resol. 116. n. 5. & 6. & Ertei. de Jurisd. infer. Lib. 2. Cap. 17. Obs. 2. Und so viel von denen Anmerkungen über das dritte Buch. Was aber insonderheit bey denen Trebern / Obst / Brandenwein und Wein zu observiren / soll an einem bequemen Ort und Stell angeführet werden.

Ende des dritten Buchs.



D

ib. 3. tit. 14.
fol. 116. n.
fol. 2. Und so
Buch. Was
randenwein
nem Ort

B

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...





